

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 41 (1966)
Heft: 7

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Verband für Wohnungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Verband für Wohnungswesen

Zur Orientierung unserer Mitgliedgenossenschaften veröffentlichen wir nachstehend Reglement und Wegleitung für den «Fonds de Roulement» sowie für den «Solidaritätsfonds zur Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues».

Der Zentralvorstand

Reglement für die Verwaltung des bundesrätlichen «Fonds de Roulement»

Die Verwendung des vom Bundesrat im Juli 1921 dem Schweizerischen Verband für Wohnungswesen überlassenen «Fonds de Roulement» im Betrag von 200 000 Franken geschieht nach folgenden Bedingungen:

1. Die Mittel des Fonds sind dem Bau von Ein- und Mehrfamilienhäusern gemeinnütziger Unternehmungen zur Verfügung zu halten, bei denen Bautypen und Bausysteme berücksichtigt werden sollen, die nach den heutigen Erfahrungen in bezug auf Wirtschaftlichkeit, Dauerhaftigkeit und Wohnlichkeit sowie in hygienischer und ästhetischer Beziehung am zweckmäßigsten erscheinen. Die Bauten sollen nach Ausgestaltung und Baukosten vor allem den Bedürfnissen der weniger bemittelten Bevölkerungsschichten angepaßt sein.
2. Bei Vorliegen einer Mehrzahl von Projekten finden in erster Linie diejenigen Berücksichtigung, die einerseits in Gemeinden mit größerem Wohnungsmangel ausgeführt werden sollen, andererseits dem Gedanken der Wohnungsbeschaffung für Familien mit Kindern am besten dienen. Einfamilienhäuser erhalten den Vorzug.
3. Über die Unterstützung eines Bauprojektes beschließt der Zentralvorstand. Ebenso bestimmt er die Größe der zuzuteilenden Summe und die Dauer der Überlassung des Darlehens.
4. Der Verteilung der Fondsdarlehen auf die verschiedenen Landesgegenden soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.
5. Die Beiträge werden in der Form von unverzinslichen Überbrückungsdarlehen gewährt. Es werden nur Projekte unterstützt, mit deren Bau noch nicht begonnen ist, und zwar nur während der Bauzeit, längstens aber bis zur Errichtung der Hypotheken.
6. Damit die Gesuchsteller rechtzeitig auf allfällige Mängel aufmerksam gemacht und eventuell bei der Ausarbeitung des Projektes beraten werden können, sind sie gehalten, das *Vorprojekt* dem Sekretariat des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen zur Begutachtung durch Experten vorzulegen. Die *Gesuche* sind mit den vorgeschriebenen Beilagen beim Verbandssekretariat einzureichen. Zwei vom Zentralvorstand gewählte Experten prüfen das Gesuch und erstatten ihm einen schriftlichen Bericht.
7. Mit dem Darlehensempfänger werden die Art der Sicherstellung des Darlehens (Grundpfandverschreibung, Hinterlage von Werttiteln, Bürgschaft seitens der Gemeinde, Zession von Subventionen oder Baukredittranchen usw.), der Rückzahlungstermin und die weiteren Bedingungen von Fall zu Fall vereinbart.
8. Über die erforderlichen Unterlagen für die Einreichung eines Gesuches stellt der Zentralvorstand eine Wegleitung auf.
9. Der Zentralvorstand beschließt über die Richtlinien, die für die Höhe des zu gewährenden Darlehens maßgebend sind.

10. Soweit der Fonds nicht benötigt wird, ist er kurzfristig bei einer Kantonalbank anzulegen. Die Zinserträge fallen dem Verband zu.

11. Der Zentralvorstand erstattet dem zuständigen Bundesamt jährlich Bericht über die Verwendung des «Fonds de Roulement».

Beschluß des Zentralvorstandes vom 29. November 1958
Genehmigt von der Eidgenössischen Finanzverwaltung
mit Zuschrift vom 19. Februar 1959

Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus dem «Fonds de Roulement»

Unter der Voraussetzung, daß das Projekt, für das ein Darlehen nachgesucht wird, dem vom Zentralvorstand aufgestellten und von der Eidgenössischen Finanzverwaltung genehmigten Reglement entspricht sowie unter der weiteren Voraussetzung, daß genügend freie Mittel des Fonds zur Verfügung stehen, gelten für die Höhe des zu gewährenden Darlehens folgende

Richtlinien

1. Bei Vorliegen einer Mehrzahl von Projekten finden in erster Linie diejenigen Berücksichtigung, die einerseits in Gemeinden mit größerem Wohnungsmangel ausgeführt werden sollen, andererseits dem Gedanken der Wohnungsbeschaffung für Familien mit Kindern am besten dienen. Einfamilienhäuser erhalten den Vorzug. Der Verteilung der Fondsdarlehen auf die verschiedenen Landesgegenden soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.
2. Die Höhe des Darlehens wird in der Regel wie folgt bemessen:
 - a) Grunddarlehen im Betrage von 500 Franken pro Zimmer;
 - b) zusätzliches Darlehen von höchstens 10 000 Franken, wenn es sich um ein besonders unterstützungswertes Projekt handelt;
 - c) an Projekte von Siedlungsbauten und Reihenhäuschen, die für Familien mit mehreren Kindern bestimmt sind, kann zu dem gemäß Ziffer b erreichten Darlehensbetrag ein weiterer Zuschlag von höchstens 20 Prozent gewährt werden.
3. Für den Fall, daß größere Beträge des Fonds brachliegen und keinerlei Aussicht für deren baldige Verwendung vorliegt, können die unter Ziffer 2 festgelegten Beträge angemessen erhöht werden.

Wegleitung für Einreichung und die Prüfung eines Gesuches um ein Darlehen aus dem «Fonds de Roulement»

Der Schweizerische Verband für Wohnungswesen beziehungsweise dessen Zentralvorstand verwaltet einen ihm vom Bund zur Verfügung gestellten «Fonds de Roulement». Aus dem Fonds können Überbrückungsdarlehen gewährt werden für genossenschaftliche Bauvorhaben, die dem vom Bunde aufgestellten Reglement entsprechen oder aus technischen Gründen eine besondere Förderung verdienen.

Wer um ein Darlehen aus dem «Fonds de Roulement» nachsuchen will, ist gehalten, das *Vorprojekt* dem Sekretär des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen zur Begutachtung durch Experten zuzustellen. Unter Vorprojekt ist eine Darstellung des Bauobjektes zur Abklärung von Idee und Programm, maßstäblich und klar dargelegt, aber ohne eingehende Behandlung von Einzelheiten, mit einem Kostenvoranschlag nach dem Kubikinhalte oder einer anderen, nicht detaillierten Berechnungsart, zu verstehen (SIA-Hon.-Ordn.).

Die Experten prüfen das Vorprojekt und treten eventuell zur Beseitigung von Mängeln mit dem Gesuchsteller in Verbindung.

Das Sekretariat des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen stellt dem Gesuchsteller die Wegleitung für die Einreichung eines Gesuches und die nötigen Formulare zu. In der Regel werden nur Projekte unterstützt, für die das Vorprojekt durch Fachexperten des Verbandes geprüft werden konnte. Projekte, mit deren Ausführung im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches schon begonnen wurde, werden abgewiesen. *Gesuche* um Darlehen aus dem «Fonds de Roulement» sind beim Sekretariat des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen einzureichen.

Dem Gesuch sind beizugeben:

- Situation, Grundrisse im Maßstab 1:100, Schnitte und Fassaden;
- die detaillierte kubische Berechnung des umbauten Raumes nach SIA;
- eine Zusammenstellung der geschätzten Erstellungskosten nach Arbeitsgattungen gemäß Formular des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen mit ausführlicher Baubeschreibung oder ein detaillierter Kostenvoranschlag;
- ein klarer und vollständiger Finanzierungsplan (Geldgeber, Zinssätze, Beschaffung des Eigenkapitals, Mietzinse);
- bei subventionierten Projekten: Subventionsgesuch auf Formular der zuständigen Amtsstelle;
- Angaben über Baubeginn und vorgesehener Bezugstermin;
- Angaben über die Art der Sicherstellung des zu gewährenden Darlehens (Garantie der Gemeinde, Zession von Subventionen, Sperrung eines Teiles des Baukredites);
- die Statuten der Genossenschaft.

Es werden nur Projekte durch Darlehen unterstützt, mit deren Bau noch nicht begonnen ist.

Jedes Gesuch wird von zwei Experten geprüft. Der bautechnische Fachexperte prüft die Beilagen a bis c, der verwaltungstechnische Experte die Beilagen d bis h. Beide Experten legen dem Zentralvorstand über die Prüfung einen schriftlichen Bericht vor.

Die Ablehnung eines Gesuches wird in der Regel dem Gesuchsteller in knapper Form begründet.

Unter gleichwertigen und gleich dringlichen Projekten erhalten die zeitlich früher eingereichten den Vorzug.

Die Darlehen sind in der Regel auf ein Jahr beziehungsweise bis zur Errichtung der Hypotheken befristet.

Mit dem Darlehensempfänger werden die Art der Sicherstellung des Darlehens, der Rückzahlungstermin und die weiteren Bedingungen von Fall zu Fall vereinbart.

Der Darlehensnehmer muß sich dem Schweizerischen Verband für Wohnungswesen als Mitglied anschließen.

Diese Wegleitung kann durch den Zentralvorstand jederzeit abgeändert werden.

Beschluß des Zentralvorstandes vom 29. November 1958

Reglement für den Solidaritätsfonds zur Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues

- Der Schweizerische Verband für Wohnungswesen gründet einen Solidaritätsfonds zur Förderung und Verbilligung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues.
- Der Fonds wird durch freiwillige Beiträge der Mieter von Genossenschaftswohnungen und der angeschlossenen Kollektiv- und Einzelmitglieder sowie von Drittpersonen geäuft.
- Die Verwendung des Fonds erfolgt nach dem Reglement für den «Fonds de Roulement» vom 28. November 1958 (ausgenommen Ziffer 11) und den dazu erlassenen Richtlinien und Wegleitungen.

Beschluß des Zentralvorstandes vom 30. April 1966

Lav + Lav liquid –
die ideale Kombi-Methode
für Geschirrwaschautomaten!



Lav löst spielend die hartnäckigsten Verschmutzungen und wäscht das Geschirr makellos sauber und schonend. Lav liquid verleiht Gläsern und Geschirr einen vollendeten Glanz. Empfohlen von führenden Geschirrwaschautomaten-Fabrikanten. Ausgezeichnet mit dem SIH-Gütezeichen.

Lav Fr. 3.40, Lav liquid Fr. 1.90, mit je 4 Silva-Punkten Verlangen Sie mit untenstehendem Coupon gratis 1 Musterpackung Lav + Lav liquid.

Coupon

(Einsenden an Friedrich Steinfels AG, Postfach, 8023 Zürich)
Senden Sie mir bitte gratis eine Musterpackung Lav + Lav liquid.

Name _____ Vorname _____ Wo 3
Strasse _____
Postleitzahl _____ Ort _____
Marke des Geschirrwaschautomaten _____